

Weerth, Carsten

**Article — Published Version**

## Das BFH-Urteil VII R 4/19 – Auswirkungen auf den Rechtsweg im VuB-Verfahren

BDZ-Fachteil

*Suggested Citation:* Weerth, Carsten (2024) : Das BFH-Urteil VII R 4/19 – Auswirkungen auf den Rechtsweg im VuB-Verfahren, BDZ-Fachteil, ISSN 1437-9864, BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft, Berlin, Iss. 9, pp. F57-F60

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/308843>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

## Das BFH-Urteil VII R 4/19 – Auswirkungen auf den Rechtsweg im VuB-Verfahren

Von Dr. Carsten Weerth BSc (Glasgow) LL.M MA<sup>1</sup>

### A. Einleitung – die Mitwirkung der Zollverwaltung bei der Durchführung der VuB-Gesetze

Die Zollverwaltung wirkt nach den deutschen VuB-Gesetzen in der Regel an der Grenze beim Vollzug dieser Gesetze hinsichtlich der Einfuhr, Durchfuhr und der Ausfuhr von Waren mit. Im Arzneimittelgesetz (AMG) ist diese Mitwirkungspflicht in § 73 AMG geregelt. Hauptaufgabe der Zollverwaltung ist die Überprüfung von Zollanmeldungen und das Zurückhalten von Produkten, die entgegen den Vorschriften des AMG in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht worden sind. Häufig werden Arzneimittel im Postverkehr eingeführt, aber auch im Reiseverkehr und im ge-regelten Warenverkehr über Seehäfen, Flughäfen und im Landstraßenverkehr werden größere Mengen von Arzneimitteln eingeführt. Stehen Verbote und Beschränkungen (VuB) der Annahme einer Zollanmeldung entgegen, so ist nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 ZollVG die Nichtannahme der Zollanmeldung zu bescheiden, ein Verwaltungsakt nach § 118 AO. Eine Zollanmeldung muss allerdings nach Art. 175 UZK unverzüglich angenommen werden, wenn die Waren gestellt und die Voraussetzungen für die Annahme erfüllt sind. Das ist auch der Grund, warum Zuwiderhandlungen gegen das Verbringungsverbot des § 73 AMG sehr häufig erst nach Annahme der Zollanmeldung im Rahmen der Überprüfung der Zollanmeldung nach Art. 188 UZK festgestellt werden. Wenn VuB entgegenstehen, dürfen Waren nach Art. 194 UZK nicht in das beantragte Zollverfahren überlassen werden. Der Sachverhalt muss einer Klärung zugeführt werden. Üblicherweise nehmen Zollämter eine derartig angenommene Zollanmeldung nachträglich nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 ZollVG nicht an.

Der Bundesfinanzhof (BFH) in München ist als oberstes deutsches Finanzgericht auf dem sog. Finanzrechtsweg regelmäßig aufgerufen, die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns der Zollverwaltung zu überprüfen, indem Revisionen gegen erstinstanzliche Urteile der Finanzgerichte überprüft werden. Lange Zeit hat der BFH derartige VuB-rechtliche Bescheide der Zollverwaltung akzeptiert und in der Sache nicht bemängelt – in ständiger Rechtsprechung des BFH wurde sie vielmehr inhaltlich regelmäßig bestätigt.

Dieser Beitrag stellt das richtungsweisende, neue BFH-Urteil vom 17. Mai 2022, VII R 4/19, vor und beleuchtet die Konsequenzen, welche ab sofort und in den nächsten Jahren umgesetzt werden müssen – von der Generalzolldirektion und den Hauptzollämtern sowie allen tatsächlich betroffenen Fachbehörden bzw. Marktüberwachungsbehörden (MüB) auf dem Gebiet des AMG und vielen ähnlich aufgestellten Rechtsgebieten (Lebensmittelrecht, Futtermittelrecht, Kosmetikrecht, Produktsicherheitsrecht, u. v. m.).

### B. Bisherige Rechtsprechung des BFH zu VuB und der nachträglichen Nichtannahme

Der BFH hatte bisher in ständiger Rechtsprechung anerkannt, dass die Zollverwaltung abschließende Entscheidungen auf dem Gebiet des Zollrechts ausfertigt, welche aufgrund von VuB-Entscheidungen von MüB entstehen.

Beispielhaft sind hier zwei BFH-Beschlüsse aus den Jahren 2008 aufgeführt:

BFH-Urteil vom 21. Juli 2009, VII R 2/08, BFHE 225, 517<sup>2</sup>, und BFH-Beschluss vom 22. April 2008, VII B 128/07, BFH/NV 2008, 1557.

Der BFH hat mit dem Urteil vom 21. Juli 2009 insbesondere klargestellt, dass die Rücknahme der Anmeldung der Zollanmeldung eine Entscheidung nach dem EG-Zollrecht ist (nach Art. 8 ZK) und nach Annahme der Zollanmeldung nicht direkt die Nichtannahme nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 ZollVG beschieden werden darf. Die Rechtslage hat sich seitdem durch Einführung des UZK geändert, und die Rücknahmevorschriften für Entscheidungen (Art. 5 Nr. 39 UZK) sind seitdem in den Artikeln 27 und 28 UZK enthalten.

### C. BFH-Urteil vom 17. Mai 2022, VII R 4/19 – Änderung der ständigen BFH-Rechtsprechung

Mit dem BFH-Urteil vom 17. Mai 2022, VII R 4/19<sup>3</sup>, widerspricht der BFH seiner ständigen Rechtsprechung, dass die Zollverwaltung Verwaltungsakte und Entscheidungen auf dem Gebiet der VuB erlassen darf, welche inhaltlich von internen Entscheidungen der Fachbehörden/Marktüberwachungsbehörden (MüB) getragen werden, ohne dass diese MüB eigenständige Verwaltungsakte erlassen. Zugrunde liegt das Verbringen eines Arzneimittels in den Geltungsbereich des AMG. Beim Zollamt Germersheim, Abfertigungsstelle Internationale Frachtstation Speyer (AbfSt IFS Speyer) wurde ein Arzneimittel gestellt, bei dem der Verdacht der Zuwiderhandlung gegen das Verbringungsverbot nach § 73 AMG bestand. Daher wurde der Sachverhalt der zuständigen Marktüberwachungsbehörde, dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV), Landau, Rheinland-Pfalz, als zuständiger Arzneimittelbehörde mit der Bitte um Prüfung weitergegeben. Das LSJV kam zu dem Ergebnis, dass es sich bei vier der in der Postsendung enthaltenen Produkte um nicht einfuhrfähige Arzneimittel handle, die gemäß § 73 AMG einem Verbringungsverbot unterlägen und somit nicht im Postverkehr eingeführt werden dürften.<sup>4</sup> Danach folgte, was bislang in vielen Fällen, insbesondere im Postverkehr, die übliche Praxis sein dürfte. Das zuständige Hauptzollamt teilte dem Kläger daraufhin mit Bescheid vom 11. Juli 2016 mit, dass die Zollanmeldung nicht angenommen werden

<sup>1</sup> Der Autor ist beim Hauptzollamt Bremen als Fach- und Führungskraft mit Arbeitsschwerpunkt Besonderes Zollrecht (Verbote und Beschränkungen) tätig. Der Beitrag stellt seine persönliche Auffassung dar. Er ist zugleich Lehrbeauftragter für Steuerrecht an der FOM Hochschule für Oekonomie und Management sowie Lehrbeauftragter für Zollrecht an der Hochschule des Bundes für Öffentliche Verwaltung, Fachbereich Finanzen.

<sup>2</sup> Ebenfalls veröffentlicht in openjur, URL: <https://openjur.de/u/159278.html>  
<sup>3</sup> BFH, URL: <https://www.bundesfinanzhof.de/de/entscheidung/entscheidungen-online/detail/STRE202210169/> und ECLI: ECLI:DE:BFH:2022:U.170522.VIIR4.19.0  
<sup>4</sup> BFH-Urteil vom 17.5.2022, VII R 4/19, Rz. 2

könne. Weiter heißt es in dem Bescheid, die nicht einfuhrfähigen Waren würden zur weiteren Bearbeitung an die Arzneimittelbehörde weitergeleitet; an diese könne sich der Kläger wegen eventueller Fragen wenden. Bezeichnung, Anschrift und Telefonnummer des LSJV wurden in dem Bescheid genannt.<sup>5</sup>

Der Anmelder war mit dieser Entscheidung nicht einverstanden und erhob Widerspruch gegen die Nichtannahme der Zollanmeldung mit der Begründung, diese Arzneimittel seien im Land Niedersachsen und im Land Nordrhein-Westfalen (NRW) als einfuhrfähige Nahrungsergänzungsmittel bewertet worden.<sup>6</sup> Darüber hinaus würden die Produkte in Deutschland in vielen „Shops“ verkauft, nicht jedoch in Apotheken, und auch das Zollamt Reutlingen habe diese Waren nach einer Prüfung freigegeben.<sup>7</sup>

In der Folge hat das HZA den Einspruch nach einer erneuten Stellungnahme des LSJV vom 11. August 2016 mit Entscheidung vom 13. September 2016 als unbegründet zurückgewiesen und führte hierzu aus, Privatpersonen dürften nach dem deutschen Arzneimittelrecht im Wege des Postversands grundsätzlich keine Arzneimittel aus dem Ausland beziehen.<sup>8</sup> Das LSJV habe als die für den Vollzug des Arzneimittelrechts fachlich zuständige Behörde entschieden, dass die streitigen Präparate als Funktionsarzneimittel den Bestimmungen des AMG unterlägen.<sup>9</sup> Die Stellungnahme des LSJV vom 11. August 2016 fügte das HZA der Einspruchsentscheidung bei.<sup>10</sup>

Gegen diese Einspruchsentscheidung richtete sich der Kläger vor dem erstinstanzlichen Finanzgericht des Saarlandes, welches die Klage unter Verweis auf das BFH-Urteil vom 21. Juli 2009, VII R 2/08<sup>11</sup>, abwies.<sup>12</sup>

Die Revision vor dem BFH wurde damit begründet, dass das Finanzgericht sich in seinem Urteil vollumfänglich auf die Wertungen des LSJV bezogen und weder die Zuständigkeit dieser Behörde noch die Rechtmäßigkeit ihrer Entscheidung überprüft habe.<sup>13</sup> Weder die Anregung des Klägers, ein Sachverständigengutachten über die Bewertung der Waren einzuholen, noch die vorgelegten Entscheidungen des HZA Münster und des Zollamts Reutlingen habe das FG berücksichtigt.<sup>14</sup> Folgte man der Auffassung des FG, hätte der rechtssuchende Bürger keine Möglichkeit, die Entscheidung der Arzneimittelbehörde gerichtlich überprüfen zu lassen.<sup>15</sup>

Nach umfassenden Erwägungen und Ausführungen, die hier in der Breite nicht wiedergegeben werden sollen, kommt der BFH zum Ergebnis, dass das LSJV die im Streitfall zuständige Arzneimittelüberwachungsbehörde ist.<sup>16</sup> Somit war die AbfSt IFS Speyer nach § 74 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AMG berechtigt und verpflichtet, ihren Verdacht eines Verstoßes gegen § 73 AMG dem LSJV als der für den Vollzug des Arzneimittelrechts in Rheinland-Pfalz zuständigen Behörde zu melden.<sup>17</sup>

5 Ebenda, VII R 4/19, Rz. 3

6 Ebenda, VII R 4/19, Rz. 4

7 Ebenda, VII R 4/19, Rz. 4

8 Ebenda, VII R 4/19, Rz. 5

9 Ebenda, VII R 4/19, Rz. 5

10 Ebenda, VII R 4/19, Rz. 5

11 BFHE 225, 517, ZfZ 2009, 297

12 Urteil des Finanzgerichtes des Saarlandes, 28.11.2018, 3 K 1330/16 und BFH-Urteil vom 17.5.2022, VII R 4/19, Rz. 6

13 BFH-Urteil vom 17.5.2022, VII R 4/19, Rz. 7

14 Ebenda, VII R 4/19, Rz. 7

15 Ebenda, VII R 4/19, Rz. 7

16 Ebenda, VII R 4/19, Rz. 47

17 Ebenda, VII R 4/19, Rz. 48

Das LSJV hat entschieden, dass die streitigen Präparate als Funktionsarzneimittel den Bestimmungen des AMG unterliegen.<sup>18</sup> Anhaltspunkte dafür, dass diese Entscheidung offenkundig unzutreffend wäre, sind nicht ersichtlich; der Umstand, dass andere Arzneimittelbehörden in vergleichbaren Fällen anders entschieden haben mögen, begründet jedenfalls keine offenkundige Rechtswidrigkeit der vorliegenden Entscheidung.<sup>19</sup> Somit sind sowohl das HZA als auch das FG an diese Entscheidung der zuständigen Arzneimittelbehörde gebunden.<sup>20</sup>

Der BFH bündelt dieses Urteil in die beiden folgenden nicht amtlichen Leitsätze:

„1. Hat die nach dem AMG fachlich zuständige Behörde entschieden, dass es sich bei den in einer Postsendung enthaltenen Produkten um Arzneimittel handelt, die gemäß § 73 AMG einem Verbringungsverbot unterliegen, so ist das HZA an diese Entscheidung gebunden.“

2. Ob die Entscheidung der zuständigen Arzneimittelbehörde rechtmäßig ist, kann wegen der Feststellungswirkung der fachbehördlichen Entscheidung im finanzgerichtlichen Verfahren nicht überprüft werden. Rechtsschutz ist insoweit im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu suchen.“

## D. Auswirkungen auf die Verwaltungspraxis bei der Bearbeitung der VuB

Die GZD hat das BFH-Urteil erstmals im Rahmen der bundesweiten Dienstbesprechung für VuB im Juni 2023 in Nürnberg allen Hauptzollämtern vorgestellt. Diese Vorstellung ging mit der Frage einher, ob das BFH-Urteil schon bekannt sei und es zu praktischen Änderungen oder Auswirkungen geführt habe. Die GZD wies dabei darauf hin, dass die Rechtswirkung sich über den engen Anwendungskreis des Arzneimittelrechts hinaus auf alle vergleichbaren Rechtsgebiete bewegen dürfte, die wie die Arzneimittel im Zusammenwirken zwischen Zollverwaltung und Fachbehörden/Marktüberwachungsbehörden im sog. Kontrollmitteilungsverfahren Informationen und Entscheidungen hin- und herbewegen. Die Tischabfrage ergab inhaltlich eine Fehlanzeige – das BFH-Urteil war den Ortsbehörden bislang nicht bekannt und es hatte noch keine Auswirkungen gegeben.

Die Rechtsprechung der obersten Bundesgerichte ist durch die Bundesverwaltung umzusetzen.

Bei einem BFH-Urteil handelt es sich zwar nicht, wie bei einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts, um ein Urteil mit Gesetzeskraft<sup>21</sup>, aber die Bundesbehörden sind gehalten, die Rechtsprechung der obersten Bundesgerichte zu achten und umzusetzen. Das BMF macht im Steuerrecht von sog. „Nichtanwendungserlassen“ Gebrauch, wenn die Rechtsprechung des BFH nicht anerkannt wird und weitere strittige Klageverfahren rechtshängig sind, um deren Klageausgang abzuwarten.<sup>22</sup> Das trifft jedoch im vorliegenden Fall nicht zu. Die GZD hat vielmehr die Ortsbehörden auf die BFH-Rechtsprechung ausdrücklich hingewiesen.

18 Ebenda, VII R 4/19, Rz. 48

19 Ebenda, VII R 4/19, Rz. 48

20 Ebenda, VII R 4/19, Rz. 48

21 BVerfG, Wirkung der Entscheidungen, URL: [https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Verfahren/Wichtige-Verfahrensarten/Wirkung-der-Entscheidung/wirkung-der-entscheidung\\_node.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Verfahren/Wichtige-Verfahrensarten/Wirkung-der-Entscheidung/wirkung-der-entscheidung_node.html)

22 BFH, Grundsatzentscheidungen, URL: <https://www.bundesfinanzhof.de/de/gericht/aufgaben/grundsatzentscheidungen/>

Die GZD hat gleichzeitig ihre Gedanken mitgeteilt, auf welchem Wege die Anwendung des BFH-Urteils künftig gelingen könnte. Man denkt über eine Änderung der DV E-VSF SV 0101 nach, in welcher das BFH-Urteil erwähnt wird. Auch das Bundesministerium der Gesundheit wurde angeschrieben. Wichtig erscheint, ein breites Bekanntmachen der BFH-Rechtsprechung auf Ebene der Hauptzollämter und Zollämter sowie der betroffenen Fachbehörden und Marktüberwachungsbehörden sicherzustellen.<sup>23</sup>

Es ist insbesondere sicherzustellen, dass das bewährte und regelhafte Mitteilungsverfahren zwischen Zollämtern und Marktüberwachungsbehörden auf dem Gebiet des Arzneimittelgesetzes und vergleichbarer Rechtsgebiete (Lebensmittelrecht, Nahrungsergänzungsmittelrecht, Kosmetikrecht, Produktsicherheitsrecht etc.), weiter reibungslos funktioniert. Schließlich ist im Blick zu behalten, wie viele Einfuhrfälle mit dem Kontrollmitteilungsverfahren erfolgreich abgewickelt werden können und wie selten Anmelder den Rechtsweg suchen.

## E. Verfahren zur Rücknahme der Annahme einer Zollanmeldung, rechtliches Gehör

Zuvor wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Nichtannahme nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 ZollVG nur dann zügig beschieden werden kann, wenn die Zollanmeldung noch nicht angenommen worden ist. In vielen Fällen, insbesondere bei ATLAS-Zollanmeldungen im normalen Warenverkehr (Warenverkehr großer Mengen, kein Postverkehr oder Reiseverkehr), wird die Zuwiderhandlung gegen VuB-Vorschriften erst nach Annahme der Zollanmeldung im Rahmen der Überprüfung der Zollanmeldung nach Art. 188 UZK festgestellt. Die Nichtunionswaren dürfen dann nach Art. 194 UZK nicht in das beantragte Zollverfahren überlassen werden, weil VuB entgegenstehen.

Zu unterscheiden sind verschiedene Arten von Zollanmeldungen mit VuB-Waren (hier Arzneimitteln), die im grenzüberschreitenden Warenverkehr abgegeben werden. Zu den Regelanmeldungen gehören im Reiseverkehr an Flughäfen das Durchschreiten des grünen Kanals (sog. konkludente Zollanmeldung oder Zollanmeldung durch Handlungen) und im Postverkehr an kleinen Bestimmungsorten (Zollämtern) die mündliche Postverzollung von kleinen Päckchen (Warenwert unter 150 Euro oder Geschenksendungen bis 45 Euro nach der Zollbefreiungsverordnung). Mündliche Zollanmeldungen oder Zollanmeldungen durch Handlungen dürfen nach Art. 142 Buchstabe c UZK-DA jedoch nicht abgegeben werden, wenn VuB entgegenstehen.

An großen internationalen Postzentren treten die Post- und Kurierdienste als ATLAS-Teilnehmer im IT-Verfahren ATLAS-IMPOST<sup>24</sup> in Erscheinung und seit 1. April 2024 verlangt die GZD im geschäftlichen Postverkehr von allen Kunden die elektronische Zollanmeldung mit der Zoll-App IPK (Internetanmeldung für Post- und Kuriersendungen) nach vorheriger Registrierung über das Zoll-Portal (vormals Bürger- und Geschäftskundenportal).<sup>25</sup>

<sup>23</sup> Das geschieht seit Anfang 2024 durch den Verfasser, aber auch durch die GZD.

<sup>24</sup> GZD, ATLAS-IMPOST (Importabfertigung von Post- und Kuriersendungen), URL: [https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/ATLAS/ATLAS-IMPOST/atlas-impost\\_node.html](https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/ATLAS/ATLAS-IMPOST/atlas-impost_node.html)

<sup>25</sup> GZD, Verpflichtende Nutzung der Internetanmeldung für Post- und Kuriersendungen in ATLAS IMPOST ab dem 1. April 2024 für Wirtschaftsbeteiligte, URL: [https://www.zoll.de/SharedDocs/Fachmeldungen/Aktuelle-Einzelmeldungen/2024/azr\\_verpflichtung\\_ipk\\_atlas\\_impost.html](https://www.zoll.de/SharedDocs/Fachmeldungen/Aktuelle-Einzelmeldungen/2024/azr_verpflichtung_ipk_atlas_impost.html)

Eine Zollanmeldung, die mündlich abgegeben wird oder konkludent abgegeben werden soll (aber auf den Prozess Kontrolle am Flughafen im Reiseverkehr trifft), kann bei frühzeitigem Erkennen, dass VuB entgegenstehen, umgehend nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 ZollVG nicht angenommen werden. In allen Fällen der elektronischen Zollanmeldung (und es handelt sich hierbei wohlgerne um das Massengeschäft), wird die Zollanmeldung bei Vorliegen der zollrechtlichen Voraussetzungen nach Art. 172 UZK angenommen.

Im Rahmen der Überprüfung nach Art. 188 UZK (Prüfung der Unterlagen, ggf. Prüfung der Ware, sog. Beschau) wird oftmals festgestellt, dass VuB der späteren Überlassung in das beantragte Zollverfahren entgegenstehen (Art. 194 UZK). Der Reiz, die Zollanmeldung umgehend (rückwirkend) für nicht angenommen zu erklären, ist hoch, zumal ATLAS diese Programmierung auf Anforderung der in der Praxis arbeitenden Zollbeamten hinterlegt hat. Aber rechtlich sieht das Unionszollrecht einen abweichenden, mehrstufigen Prozess vor.

### Ablauf einer nachträglichen Nichtannahme einer Zollanmeldung auf Ebene des Zollamtes

1. Im Rahmen einer Überprüfung wird der Anfangsverdacht geäußert, dass VuB entgegenstehen.
2. Eine Kontrollmitteilung wird an die Marktüberwachungsbehörde (MüB) übersandt.
3. Die MüB bescheidet die Einfuhrfähigkeit/Nichteinfuhrfähigkeit und begründet die Entscheidung.
4. Vor Rücknahme einer begünstigenden Entscheidung nach Art. 27 UZK ist dem Anmelder sog. rechtliches Gehör nach Art. 22 Abs. 6 UZK zu gewähren (Wochenfrist).
5. Innerhalb der Wochenfrist soll sich der Anmelder äußern, ob die Wiederausfuhr oder Vernichtung auf eigene Kosten gewünscht ist oder die Nachverhandlung mit der zuständigen MüB erfolgen soll. Sofern mit der MüB nachverhandelt wird, soll die zuständige bearbeitende Person und das Geschäftszeichen der MüB mitgeteilt werden.
6. Sofern der Anmelder die Wiederausfuhr/Vernichtung auf eigene Kosten bestätigt, kann die Annahme der Zollanmeldung nach Art. 27 UZK rückwirkend zurückgenommen werden, und unverzüglich kann nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 ZollVG die Nichtannahme erklärt werden.
7. Sofern die MüB dem Anmelder auch nach direkter Verhandlung keinen positiven Bescheid der Einfuhrfähigkeit ausstellen kann, ist die MüB gefordert, einen rechtsmittelfähigen Verwaltungsakt zu erlassen, damit der Anmelder gegenüber der MüB ein außergerichtliches Widerspruchsverfahren einleiten kann, ggf. mit dem Ziel der Klage vor dem örtlich zuständigen Verwaltungsgericht.
8. Erst wenn die zuständige MüB einen Verwaltungsakt erlassen hat, der bestandskräftig geworden ist (keine Anfechtung) oder ein Widerspruchsverfahren bei der MüB anhängig ist, sollte die Zollstelle die Rücknahme der Annahme der Zollanmeldung nach Art. 27 UZK unter Verweis auf das parallel laufende Rechtsmittelverfahren bescheiden. Zugleich ist die Nichtannahme nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 ZollVG zu bescheiden.<sup>26</sup>

<sup>26</sup> Das stufenweise Vorgehen und ein entsprechendes Musterschreiben für die Gewährung des rechtlichen Gehörs durch Zollstellen ist im MAPZ, im lokalen

Nach Veröffentlichung des BFH-Urteils und vor Veröffentlichung dieses Beitrags ist u. a. ins Feld geführt worden, § 7 Abs. 1 Nr. 3 ZollVG sei durch Unionszollrecht überlagert. Das ist unrichtig. Die Rücknahme einer begünstigenden Entscheidung nach Art. 27 UZK ist nach vorherigem rechtlichen Gehör nach Art. 22 UZK zu bescheiden. Allerdings kommt § 7 Abs. 1 Nr. 3 ZollVG eine nationalrechtlich Lückenfüllungsfunktion zu, die der EU-Gesetzgeber nicht geregelt hat und daher spezialgesetzlich unterhalb des Unionszollrechts bestehen darf.

### F. Auswirkungen des BFH-Urteils auf die Praxis, Funktion des rechtlichen Gehörs

Die neue Rechtsfigur des rechtlichen Gehörs in Art. 22 UZK verpflichtet die Zollbehörden vor Erlass einer ungünstigen Entscheidung, den Bürgern und Wirtschaftsbeteiligten die beabsichtigte Maßnahme mitzuteilen, zu erläutern und eben rechtliches Gehör zu gewähren. Das wird seit vollständiger Geltung des UZK seit Mai 2016 auf Ebene der Hauptzollämter in den Sachgebieten B umgesetzt. Die Zollämter haben da weiter erheblichen Anpassungsbedarf. Auf dem Gebiet der VuB sind unstrittig die MüB zur Entscheidung über die Einfuhrfähigkeit berufen und nicht die Zollverwaltung. Durch das sehr erfolgreich praktizierte Verfahren der Kontrollmitteilungen liegen an der Zollstelle regelmäßig nur Kurzmitteilungen der MüB über die Einfuhrfähigkeit einer Ware vor. Nach Beobachtungen in der Praxis ist ein überwältigender Großteil der Bürger und Unternehmen hinsichtlich der Entscheidungen nicht bereit, in den Rechtsstreit zu ziehen. Mit dem Vorschalten des rechtlichen Gehörs nach Art. 22 UZK sind 95 bis 98 Prozent der Fälle zu befrieden und zügig zu lösen. Durch eine kurze Fristsetzung von nur einer Woche wird dem Erfordernis des rechtlichen Gehörs einerseits und der Beschleunigung des Welthandels andererseits Rechnung getragen. Bürger und Unternehmen, die Rechtsschutz im außergerichtlichen Vorverfahren oder dem Klageverfahren suchen, sollten an die sachlich zuständige MüB verwiesen werden. Bislang wurde die MüB gebeten, vertiefte Rechtsgutachten anzufertigen, weil nun das außergerichtliche Einspruchsverfahren nach dem UZK und die Klage auf dem Finanzrechtsweg drohten. Nach der neuen Rechtsprechung des BFH ist nunmehr die MüB aufzufordern, einen rechtsmittelfähigen Bescheid zu erstellen.

### G. Herausforderungen, Probleme, Lösungen

Im Gespräch mit der GZD hat sich an verschiedenen Stellen herausgestellt, dass die GZD nicht zentral in die Rechtspflege der zuständigen Ortsbehörden eingreifen oder auf die über 1 000 zuständigen MüB im Bundesgebiet zugehen will. Ortsbehörden halten das für die Aufgabe der GZD, die diese Aufgabe jedoch nicht annimmt. In der praktischen Rechtspflege der Zollverwaltung durch die Ortsbehörden auf der Ortsebene wird es zu Umstellungen kommen müssen, da die Finanzgerichte, der BFH, die versammelten Fachanwälte und Fachkanzleien alle das veröffentlichte BFH-Urteil kennen und immer wieder darauf hinweisen werden.<sup>27</sup> Wegschauen hilft nicht mehr, das Urteil wurde veröffentlicht

und besprochen<sup>28</sup>, egal ob es der Zollverwaltung gefällt oder nicht.

Gespräche mit MüB haben oft denselben Verlauf: Die MüB bringt vor, für Verwaltungsakte in jedem Einzelfall kein Personal und keine inhaltliche Aufstellung zu haben. Wenn die Zollverwaltung auf den Erfolg und das Weiterpraktizieren des Kontrollmitteilungsverfahrens einerseits und die geringe Anzahl von wirklichen Streitfällen verweist, werden die MüB in aller Regel sehr schnell gesprächsbereit werden.

Der BFH hat selbstverständlich nicht festgestellt, dass die Zollverwaltung keine eigenen zollrechtlichen Verwaltungsakte mehr erlassen darf (weder nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 ZollVG noch nach Art. 27 UZK oder nach Art. 194, 198 UZK i. V. m. § 13 ZollVG). Aber der BFH hat in seiner Änderung der ständigen Rechtsprechung verdeutlicht, dass die eigentlich in der Sachfrage zuständige Gerichtsbarkeit die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist und nicht die Finanzgerichtsbarkeit. Diesen Zugang können denklogisch nur die MüB ermöglichen, nicht jedoch die Zollverwaltung selbst. Daher muss eben auch die MüB dem Anmelder im Streitfall den erforderlichen ablehnenden Verwaltungsakt ausfertigen, damit der Rechtsstreit an der richtigen Stelle beginnen und stattfinden kann.

Die Zollverwaltung ist aufgefordert, diesen vom BFH aufgezeigten Weg zu verstehen und mitzugehen. Alles andere wäre ein Beharren auf alten Verhaltensmustern entgegen dem Urteil des obersten Bundesfinanzgerichts – des BFH.

28 Fundstellen des BFH-Urteils vom 17.5.2022, VII R 4/19, im Internet und in Fachzeitschriften, u. a. REWIS RS 2022, 4891, URL: <https://rewis.io/urteile/urteil/973-17-05-2022-vii-r-419/>, BB 2022, 2198, openjur, URL: <https://openjur.de/u/159278.html>, NWB-Datenbank, NWB UAAA-22575, URL: <https://datenbank.nwb.de/Dokument/1000079/>

Fachglossar des Hauptzollamts Bremen (SV 0101, VuB – Allgemeines, sowie SV 0622, VuB – Arzneimittelrecht), hinterlegt.

27 Das BFH-Urteil wurde u. a. veröffentlicht und besprochen unter der URL: <https://www.rechtslupe.de/zollrecht/nichtannahme-einer-zollanmeldung-wegen-verstosses-gegen-das-arzneimittelgesetz-3236671>



**BDZ** Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft

**DIE** Fachgewerkschaft für die Zollverwaltung

# Iohntsich

weil ...

- Rechtsschutz
- Diensthaftpflichtversicherung
- BDZ magazin
- Seminare und Schulungen
- Rabatte (z.B. Mobilverträge)

bei [www.dbb-vorteilswelt.de](http://www.dbb-vorteilswelt.de)

 [www.bdz.eu](http://www.bdz.eu)  [www.facebook.com/BDZ.eu](http://www.facebook.com/BDZ.eu)